

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Dr. Hartmann Chemietechnik Schweiz GmbH,
CH – 6343 Rotkreuz**

- Stand Oktober 2023 -

Übersicht

Teil 1	Gemeinsame Bestimmungen	Seite 1
Teil 2	Bereich «Chemie und Anlagentechnik»	Seite 2
Teil 3	Bereich «Service»	Seite 8

Teil 1 **AGB Gemeinsame Bestimmungen**

1. Die AGB gelten, wenn der Käufer oder der Auftraggeber eine Rechtseinheit gemäss Art. 2 Ziff. a HRegV (Handelsregisterverordnung) ist. Sie gelten – selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden – auch für zukünftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer sowie für zukünftige Verträge über Wartungen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und Montagen in Bezug auf Anlagen zur industriellen Wasseraufbereitung und -behandlung sowie sonstige wassertechnische Serviceleistungen mit demselben Auftraggeber.
2. Die AGB gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers oder des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers oder des Auftraggebers die Lieferung resp. Leistungen vorbehaltlos ausführen.
3. Unser Personal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Käufer oder dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von diesen Bedingungen sowie sonstigen zwischen uns und dem Käufer oder dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrags getroffenen Vereinbarungen abweichen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Käufer oder dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen. Für den Nachweis des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung massgebend.

4. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, soweit kein Widerspruch zum Vertrag besteht. Enthält der Vertrag Regelungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, so ist insoweit allein der Vertrag massgebend.
5. Soweit der Käufer oder der Auftraggeber eine Rechtseinheit gemäss Pkt. 1 ist, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere des Wiener Kaufrechts.

Teil 2 AGB «Chemie und Anlagentechnik»

I.

Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrags zustande. Wir liefern ab Werk oder ab Lager.
2. Alle zu dem Angebot gehörigen Produktangaben sind Mittelwerte und daher nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abweichungen sind gestattet, sofern sie unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

II.

Lieferung, Erfüllungsort

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager (Vaihingen/Enz, Deutschland), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Art. 189 Abs. 1 OR: Versandkauf).
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.

III.

Preis, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk/Lager, einschliesslich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung. Beim Versendungskauf (vgl. Ziffer II) trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk/Lager. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
2. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Vereinbarte Abweichungen werden auf der Rechnung vermerkt.
3. Zahlungen können rechtswirksam nur unmittelbar an uns oder auf eines unserer Konten geleistet werden. Technisches Personal, Fahrer und Servicemitarbeiter im Aussendienst sind zur Entgegennahmen von Zahlungen nicht berechtigt, es sei denn, sie legen im Einzelfall unsere ausdrückliche schriftliche Vollmacht vor.
4. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung; entsprechend gilt der Eigentumsvorbehalt (vgl. Ziffer VIII.) bis zu deren Einlösung. Wechsel werden nur angenommen, wenn dies bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart worden ist. Wechselsteuer und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind bei Wechselhergabe zahlbar.
5. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins in Höhe von acht Prozent berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
6. Für Lieferungen und Leistungen, die mehr als 6 Wochen nach Vertragsschluss erfolgen, gilt der am Liefertag gültige Listenpreis als vereinbart.
7. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unstreitig sind. In allen anderen Fällen bedürfen die Aufrechnung und die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten unserer Zustimmung.
8. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen.

IV.

Lieferzeit

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns in der Auftragsbestätigung angegeben. Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Massnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer jeweils raschmöglichst mitteilen.
4. Befindet sich der Käufer in Gläubigerverzug (bei Verzögerung des Versandes auf Wunsch des Käufers oder bei Annahmeverzug), so werden ihm, beginnend mit dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet; bei Lagerung in unserem Werk betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens bleiben vorbehalten. Wir sind in jedem Fall berechtigt, nach Ablauf einer angesetzten Nachfrist über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
5. Alternativ sind wir in Fällen eines Gläubigerverzugs berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Käufers in einem gewerblich betriebenen Lagerhaus in seiner Nähe zu hinterlegen.

V.

Sonstige Lieferbedingungen

1. Die Lieferung unserer Waren erfolgt in Standardverpackungen.
2. Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen beim Käufer von diesem in entleertem, gereinigtem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder frei auf eines unserer Fahrzeuge gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.
3. Kommt der Verkäufer der unter Ziffer V. 2 genannten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, für die über vier Wochen hinausgehende Zeit eine angemessene

Gebühr zu berechnen und nach erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe mit Fristsetzung unter Anrechnung der vorgenannten Gebühr den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.

4. Die angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit einem anderen Gut befüllt werden. Für Wertminderung, Vertauschen und Verlust haftet der Käufer. Massgebend ist der Eingangsbefund in unserem Werk. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, sofern dies nicht vorher schriftlich vereinbart ist.
5. Bei Lieferungen im Kesselwagen/Tankwagen hat der Käufer in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung für unverzügliche Entleerung und frachtfreie Rücksendung an uns oder an die von uns angegebene Anschrift zu sorgen. Im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Verlängerung der Standzeit in seinem Betrieb geht die hierfür anfallende Kessel-/Tankwagenmiete zu Lasten des Käufers.

VI.

Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware vom Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen.
2. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

VII.

Gewährleistung/Haftung

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Prüf- und Rückgebliegenheiten gemäss Art. 201 OR nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Sind wir zu Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall sowie sonstige indirekte Schäden oder Folgeschäden des Käufers.
6. Unabhängig von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen a) für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, b) für Schadensursachen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, c) für Mängel, die wir arglistig verschwiegen haben und d) für Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz (PrHG) unterliegen. Zudem haften wir auch für Schäden, die wir durch fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursachen. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertraut und vertrauen darf.
7. Die Gewährleistungspflicht beträgt zwei Jahre.
8. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Forschungsarbeiten und Erfahrungen unseres Werkes. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

VIII.

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Ort seines Sitzes auf dessen Kosten eingetragen wird.
2. Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindungen mit uns rechtzeitig nachkommt.
3. Ab Verbindlichkeit dieser AGB für den Käufer gelten ohne spezielle Vorkehrungen seine Forderungen als an uns abgetreten, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen; dies unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen

nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitzuteilen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern oder sonst betroffenen Dritten auf die Abtretung hinzuweisen.

4. Bei der Verarbeitung oder Umbildung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Materialien, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar verbunden/vermischt, so erwerben wir daran das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Ware zum Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung. Erfolgt die Verbindung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so geht das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Waren zum Rechnungswert – oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er hat pfändende Dritte auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
7. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware zu verlangen.

IX.

Datenschutz

1. Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Käufers im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) speichern.

X.

Weiterveräußerung der Waren

1. Unsere Waren dürfen nicht ohne unsere Erlaubnis abgefüllt und in anderen – auch kleineren – Packungen unter unserem oder fremdem Namen bzw. Bezeichnungen in den Handel gebracht werden. Für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Bestimmung erwachsen, hat der Käufer Ersatz zu leisten.

I.

Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrags zustande.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

II.

Beginn und Dauer des Vertrages bei Dauerschuldverhältnissen

1. Schulden wir nicht nur eine einmalige Leistung, sondern handelt es sich um ein auf Dauer angelegtes Schuldverhältnis, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit Vertragsschluss
2. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses ohne vertraglich vereinbarte feste Laufzeit ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann in diesem Fall den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres kündigen, wobei im ersten Jahr nach Vertragsschluss die Kündigung ausgeschlossen ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

III.

Vergütung

1. Wir stellen die erbrachten Leistungen unmittelbar nach Durchführung gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung. Die Rechnungen sind ohne Abzüge und zuzüglich Mehrwertsteuer sofort zur Zahlung fällig.
2. Bei Terminabsagen oder nicht auffindbaren Materiallieferungen stellen wir folgende Kosten in Rechnung:

Kundenseitige Absage des Termins	Abschlag der Angebots- /Auftragssumme
ab 10 Tage vor Start	20 %
ab 7 Tage vor Start	30 %
ab 2 Tage vor Start	100 %

3. Zahlungen können rechtswirksam nur unmittelbar an uns oder auf eines unserer Konten geleistet werden. Unser technisches Personal und Servicemitarbeiter im Aussendienst sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt, es sei denn, sie legen im Einzelfall unsere ausdrückliche schriftliche Vollmacht vor.
4. Scheck- und Wechselergaben gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich schriftlich bei Vertragsschluss vereinbart worden ist. Wechselsteuer und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind bei Wechselergabe zahlbar.
5. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins in Höhe von acht Prozent berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
6. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses sind wir berechtigt, die Vergütung angemessen anzupassen, falls sich der Marktpreis für die geschuldeten Leistungen ändert.
7. Im Falle einer Beauftragung umfangreicher Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber, insbesondere beim Einbau teurer Ersatzteile, sind wir berechtigt, eine Vorschussrechnung zu stellen.
8. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unstrittig sind. In allen anderen Fällen bedürfen die Aufrechnung und die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten unserer Zustimmung

IV.

Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles Erforderliche und Zumutbare zu tun, damit wir unseren vertraglich geschuldeten Pflichten bestmöglich nachkommen können. Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zählen insbesondere die Ermöglichung des uneingeschränkten Zugangs zu der vertragsgegenständlichen Anlage, die Bereitstellung von

Heizung, Strom, Wasser sowie die Bereitstellung der für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Anschlüsse. Der Auftraggeber hat unseren Mitarbeitern zudem Waschgelegenheiten sowie verschliessbare Räume zur Aufbewahrung von Material und Werkzeugen während der Durchführung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

2. Soweit dies zur ordnungsgemässen Durchführung der Arbeiten erforderlich ist und dies nicht ausdrücklich zu unserem Leistungsumfang zählt, wird der Auftraggeber geeignete Hilfskräfte zur Verfügung stellen, die unsere Mitarbeiter unterstützen und gegebenenfalls in Besonderheiten der Anlagen einweisen.
3. Der Auftraggeber ist im Falle eines Dauerschuldverhältnisses verpflichtet, uns über Auffälligkeiten der vertragsgegenständlichen Anlage unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Auftraggeber hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die für die Sicherheit vor Ort erforderlich sind, soweit es sich um Umstände handelt, die seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

V.

Gewährleistung / Haftung

1. Führen wir geschuldete Leistungen nicht vollständig oder nicht vertragsgemäss aus, haben wir diese nach unserer Wahl unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern (Nacherfüllung). Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige Mängel unserer Leistung unverzüglich zu rügen.
2. Kommen wir der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung die Vergütung herabsetzen oder den Vertrag fristlos kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Einer Fristsetzung bedarf es in den Fällen nicht, in denen diese nach dem Gesetz nicht erforderlich ist.
3. Weitere Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, insbesondere auf Schadenersatz, stehen dem Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung zu; bei schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht; bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes; bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit; bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PrHG).
4. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr – davon ausgenommen sind Fälle vorstehender Ziffer 3.